

**Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Bundesvertretung
Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik**

Taubstummengasse 7-9
1040 Wien
0043-1-3108880-46
mere@oeh.ac.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

Ergeht per Email an:
bmi-III-1@bmi.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21.10.2011

GZ: BMI-LR1340/0005-III/1/2011

Stellungnahme der Bundesvertretung der österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeikooperationsgesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesvertretung der österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH Bundesvertretung) erstattet zum vorgelegten Entwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

1) Grundsätzliches zum Entwurf

Die ÖH Bundesvertretung lehnt den Entwurf zur Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes ab. Die Befugnisse der Sicherheitsbehörden werden aus rechtsstaatlicher Sicht gefährlich weit ausgedehnt. Eingriffe in Grundrechte wie dem Fernmeldegeheimnisses oder das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens bedürfen einer besonderen Rechtfertigung und unabhängigen Kontrolle. Durch den vorliegenden Entwurf ist dies jedoch aus Sicht der ÖH Bundesvertretung nicht gegeben.

Nach Ansicht der ÖH Bundesvertretung ist es einem Rechtsstaat immanent, dass Menschen keiner Überwachung ausgesetzt sind, wenn sie kein dies rechtfertigendes Verhalten gesetzt haben. Die Ausnahme, dass dem Staat erlaubt wird BürgerInnen zu überwachen und großflächig Daten über sie zu sammeln, darf in einem Rechtsstaat nicht zu Regel werden.

Die geplanten Änderungen im gegenständlichen Gesetzesentwurf weiten die Befugnisse der Sicherheitsbehörden auf jene eines Nachrichtendienstes aus. Die Polizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz, das als einzige Organisationseinheit der Sicherheitsbehörden, die erweiterte Gefahrenerforschung vollzieht, wird so mit Exekutiv- und nachrichtendienstlichen Befugnissen ausgestattet und so zu einem Geheimdienst aufgerüstet.

Der Entwurf trägt in einer Gesamtbetrachtung demokratifeindliche Züge. Die ÖH Bundesvertretung lehnt diesen Entwurf daher aus rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Gründen massiv ab.

2) Zu Artikel I Z 6 (§ 21 Abs 3 SPG) erweiterte Gefahrenerforschung bei Einzelpersonen

Der Entwurf sieht die Ausweitung der erweiterten Gefahrenerforschung nach § 21 Abs 3 SPG auf Einzelpersonen vor. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass von einer Person allein eine Radikalisierung und damit verbundene mögliche Gefährdung ausgehen könnte und daher das bisherige Abstellen auf Gruppierungen nicht ausreiche.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherheitsbehörden bereits nach geltender Rechtslage nicht Abwarten müssen, dass die Einzelperson einen gefährlichen Angriff setzt, um tätig zu werden. Der gefährliche Angriff nach § 16 Abs 2 SPG stellt bereits auf die Vorbereitung ab und auch im Rahmen der einfachen Gefahrenerforschung (§§ 16 Abs 4 und 28a SPG) ist ein Tätigwerden ermöglicht.

So auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 81 d.B. 21 GP bei Einführung der erweiterten Gefahrenerforschung für Gruppierungen durch BGBl Nr. 85/2000:

Die vorgeschlagene Regelung über die erweiterte Gefahrenerforschung soll eine in bestimmten Kontexten empfindliche Lücke des SPG schließen. Während eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff nicht erst dann besteht, wenn der Angriff bereits gegenwärtig ist, sondern bereits vor diesem Stadium Aufgaben des vorbeugenden Schutzes vor drohenden gefährlichen Angriffen bestehen (§ 22), existiert ein solches Vorfeld im Zusammenhang mit der bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität (in künftiger Terminologie: mit kriminellen Verbindungen) bislang nicht. Deshalb können Ermittlungen im Rahmen der prinzipiell gebotenen Gefahrenerforschung streng genommen erst dann einsetzen, wenn eine Gruppierung bereits kriminell agiert.

Es ist daher nicht nachvollziehbar wieso hier eine Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden auf Einzelpersonen im Gesetzesentwurf geplant ist.

Das Sicherheitspolizeigesetz knüpft in seiner Stammfassung für das Einschreiten und die

Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden bewusst an das Vorliegen einer Gefahr an. Das Bestehen einer Gefahr hat, ähnlich wie in der Strafprozeßordnung der Verdacht, die rechtsstaatliche Funktion den oder die EinzelneN davor zu schützen, ohne Anlass zum Objekt von sicherheitsbehördlichen Ermittlungen und Eingriffen zu werden. Ein Abweichen davon sollte daher die Ausnahme sein!

Dies ist auch in Hinblick darauf relevant, da im SPG eine Vielzahl an Überwachungsbefugnissen für die erweiterte Gefahrenforschung zulässig sind: Datenermittlung- und -weiterverarbeitung, offene Befragung, Observation, Verdeckte Ermittlung, Bild und Tonaufnahmen in der Öffentlichkeit oder durch verdeckte Ermittlung, Datenabfragen bei staatlichen Einrichtungen gemäß § 53 Abs 3 SPG.

Die ÖH Bundesvertretung lehnt daher grundsätzlich die Ausweitung der erweiterten Gefahrenforschung auf Einzelpersonen aus obigen Gründen ab.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind die geplanten Tatbestände in § 21 Abs 3 Z 1 a) und b) SPG so weit gefasst, dass diese keine hinreichende gesetzliche Beschränkungen gewährleisten. Auch sind die Tatbestände aus Sicht der ÖH Bundesvertretung keine Rechtfertigung einer derart weitgehenden Überwachung durch die Sicherheitsbehörden zuzulassen.

Die Gesetzesbegriffe sind sehr weit gefasst. Eine Kontrolle durch den oder die RechtsschutzbeauftragteN bietet daher keine ausreichende Kontrolle, da dieseR lediglich das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen prüft. Sind die Tatbestände so weit gefasst, kann eine Kontrolle keine geeignete Beschränkung der Überwachung im rechtsstaatlichen Sinn mehr garantieren. Der oder die Rechtsschutzbeauftragte ist außerdem im Innenministerium angesiedelt. Als unabhängige Kontrollinstanz sollte der oder die Rechtsschutzbeauftragte im Justizbereich angesiedelt sein und durch unabhängige RichterInnen erfolgen.

Die in § 21 Abs 3 Z 1 a) erfassten Meinungsäußerungen stellen keine geeignete gesetzliche Beschränkungen vor sicherheitsbehördlicher Überwachung dar. Die Bestimmung ist überschließend formuliert. Das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung garantiert die Äußerung von Zorn, Wut, milieubedingten Unmutsäußerungen oder harmlosen politischen Äußerungen wie „fight racism“. Wird tatsächlich zu Straftaten aufgerufen oder diese gutgeheißen, liegt bereits eine Strafbarkeit vor (§§ 281-283 StGB). Außerdem besteht die Gefahr, dass beispielsweise Postings im Internet aus dem Zusammenhang gerissen werden oder deren ironische oder scherzhafte nicht ernstgemeinte Bedeutung nicht beachtet werden.

Das in § 21 Abs 3 Z 1 b) erfasste „Verschaffen von Mitteln und Kenntnissen“ ist zu weitgehend formuliert. Es wird nicht darauf abgestellt aus welchen Gründen derartige Kenntnisse oder Mittel erworben werden (Beruf, Studium, Interesse). Derartiges Wissen kann außerdem oft leicht über das Internet erworben werden. An der Universität für Bodenkultur Wien werden beispielsweise Vorlesungen und Übungen zu Sprengtechnik regelmäßig angeboten. Jeder und jede Studierende, der oder die diese Lehrveranstaltungen besucht, wäre ein potentieller Fall für die erweiterte Gefahrenforschung bei Einzelpersonen.

Dass mit schwerer weltanschaulicher oder religiös motivierter Gewalt zu rechnen ist, ist

aus Sicht der ÖH Bundesvertretung keine geeignete gesetzliche Einschränkung. Es handelt sich dabei um eine Vermutung bei der weder überwiegende noch hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen muss, dass es zu Gewalt kommt.

Die ÖH Bundesvertretung lehnt daher die Ausweitung der erweiterten Gefahrenerforschung auf Einzelpersonen aus obigen Gründen ab.

3) Zu Artikel I Z 9 (§ 38 Abs 5 SPG) Wegweisung bei Besetzungen durch eine Person

Das Wegweiserecht bei Besetzungen durch bloße eine einzelne Person sollte genauer im Gesetz umschrieben werden. Nach dem Gesetzesentwurf wäre es den Sicherheitsbehörden möglich eine Besetzung durch mehrere Personen iSd § 37 SPG durch Wegweisung aufzulösen und die dortigen Bestimmungen für eine Räumung zu umgehen. Halten sich beispielsweise in einem durch mehrere Personen besetzten Haus einzelne Personen in einem Raum auf, könnten nach dem Gesetzesentwurf diese einzelnen Personen ohne Räumungsverordnung weggewiesen werden, obwohl eine Besetzung iSd § 37 SPG vorliegt.

4) Zu Artikel I Z 11 und 22 (§§ 53 Abs 1 Z 7 und § 63 Abs 1a SPG) Gefährdungsanalyse und Befugnis zur Datenermittlung bei Staatsschutzdelikten

Der Gesetzesentwurf sieht für eine Analyse und Bewertung von gerichtlich strafbaren Delikten des Staatsschutzes (§§ 242-251 StGB) eine erweiterte Befugnis zur Datenermittlung und -verarbeitung vor. In den Erläuterungen wird angeführt, dass für diese Tätigkeit der Sicherheitsbehörden bisher eine entsprechende Befugnis fehlte, die Gefährdungsanalyse den Ausgangspunkt für eine erweiterte Gefahrenerforschung oder Gefahrenabwehr bildet und daher vor dieser ansetzt.

Vorweg ist anzumerken, dass Delikte des Staatsschutzes (§§ 242-251 StGB) unter eine allgemeine Gefahr nach § 16 Abs 2 SPG und auch die erweiterte Gefahrenerforschung nach § 21 Abs 3 SPG zu subsumieren sind. Die Sicherheitsbehörden sind daher bereits nach geltender Rechtslage (§ 53 Abs 1 Z 2a und 3 SPG) befugt personenbezogene Daten bei Staatsschutzdelikten im Zuge der Gefahrenabwehr und der einfachen und erweiterten Gefahrenabwehr zu ermitteln und weiter zu verarbeiten. Eine wie im Entwurf vorgebrachte bestehende Notwendigkeit besteht daher nicht.

Das Sicherheitspolizeigesetz knüpft in seiner Stammfassung für das Einschreiten und die Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden bewusst an das Vorliegen einer Gefahr an. Ein Abweichen davon ist wie bei der erweiterten Gefahrenerforschung die Ausnahme und an eine besondere Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten gebunden! Das Bestehen einer Gefahr hat, ähnlich wie in der Strafprozessordnung der Verdacht, die rechtsstaatliche Funktion den oder die EinzelneN davor zu schützen, ohne Anlass zum Objekt von sicherheitsbehördlichen Ermittlungen und Eingriffen zu werden. Das geplante Abweichen von diesem gesetzlich determinierten Anknüpfungspunkt der Gefahr ist aus rechtsstaatlicher Sicht extrem bedenklich und massiv abzulehnen.

Das im Entwurf vorgesehene Abstellung auf „die Analyse und Bewertung des Bestehens einer Gefährdung der verfassungsmäßigen Einrichtungen...“ ist als gesetzliche Schranke vollkommen ungeeignet. Entsprechende Anhaltspunkte, die einen entsprechenden Anfangsverdacht rechtfertigen sind leicht erbracht. Ob ein Anlass für eine entsprechende

Annahme einer Gefährdung vorliegt oder nicht, würde in die Willkür der Sicherheitsbehörde fallen und einer unkontrollierten Datenermittlung ermöglichen.

Die ÖH Bundesvertretung kritisiert und protestiert in ihrer Funktion als gesetzliche Interessenvertretung der Studierenden häufig gegen die Regierung, geplante Gesetze, Verordnungen oder sonstige Maßnahmen. Allein die Wahrnehmung dieser demokratischen Rechte zu protestieren, könnte Anlass genug sein, ÖH-FunktionärInnen und MitarbeiterInnen einer Gefährdungsanalyse zu unterziehen und deren personenbezogene Daten zu ermitteln. Dies ist jedoch aus demokratischer Sicht massiv abzulehnen.

Hinzu weisen ist in diesem Fall auf eine Grundsatzentscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983, BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83):

„Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Informationen dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art 8, 9 GG) verzichten....“

Hinzu kommt, dass eine Befugnis zur Datenermittlung und -verarbeitung noch vor der erweiterten Gefahrenerforschung per se abzulehnen ist, da sich die Sicherheitsbehörden hier im Bereich des Gedankenstrafrechts/sicherheitsrechts bewegen würden.

Auch ist anzumerken, dass einige der Delikte des Staatsschutzes (§ 244 StGB Vorbereitung des Hochverrats und § 246 StGB Staatsfeindliche Verbindung) bereits als Vorbereitungsdelikte konzipiert sind und daher die Strafbarkeit sowieso ins Vorfeld verlagern und ein frühes Einschreiten der Sicherheits- und Justizbehörden ermöglicht.

Die ÖH Bundesvertretung lehnt daher aus obigen Gründen eine Ausweitung der Befugnisse zur Datenermittlung und -verarbeitung ab.

5) Zu Artikel I Z 12 (§ 53 Abs 3b SPG) – Handystandortdatenermittlung

Der Gesetzesentwurf sieht eine erweiterte Ermittlungsbefugnis von Standortdaten von Mobiltelefonen und deren internationale MobilteilnehmerInnenkennung (IMSI) vor. Dazu können die Sicherheitsbehörden auch technische Mittel (sogenannte IMSI-Catcher) einsetzen. Bisher war dies nur bei akut gefährdeten Personen möglich. In den Erläuterungen wird angeführt, dass dies auch auf Begleitpersonen von gefährdeten Personen ausgedehnt werden soll um so eine bestehende Gesetzeslücke zu schließen.

Vorweg ist hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um eine Gesetzeslücke handelt, die der Gesetzgeber übersehen hat, sondern vielmehr um eine gewusste Beschränkung des Eingriffes in die Grundrechte des Fernmeldegeheimnisses nach Art 10a StGG und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK. Den Zugriff auf Handystandortdaten an eine staatsanwaltschaftliche Anordnung, eine gerichtliche Bewilligung gemäß § 137 StPO und gemäß § 135 StPO nur an bestimmte Delikte zu binden, ist daher die Regel und der bisherige § 53 Abs 3b SPG die Ausnahme. Ein Abweichen von dieser Ausnahme und diese zur Regel zu machen ist aus grund- und

menschenrechtlicher Sicht massiv abzulehnen.

Die Bestimmung führt im Ergebnis dazu, dass von jeder Person, die mit einer akuten Gefahr in Zusammenhang gebracht werden kann, Handystandortdaten ohne gerichtliche Kontrolle ermittelt werden können. Beispielsweise könnten die Sicherheitsbehörden zur Abwendung einer drohenden einfachen Körperverletzung (Strafandrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe) Handystandortdaten ermitteln. Unkontrollierte Eingriffe in das Fernmeldegeheimnisses und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch die Sicherheitsbehörden wären die Folge. Die Strafprozessordnung sieht jedoch zu Recht derartige Eingriffe in Grundrechte nur in besonderen Fällen und mit Kontrolle durch unabhängige Gerichte vor.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass von Begleitpersonen, die ebenfalls gefährdete Personen sind, schon nach derzeitige Rechtslage deren Handystandort durch die Sicherheitsbehörden ermittelt werden kann. Handelt es sich bei der Begleitperson um keine gefährdete Person wird diese im Wege eines normalen Anrufs erreichbar sein.

Die ÖH Bundesvertretung lehnt daher aus obigen Gründen eine Ausweitung der Handystandortdatenermittlung ab.

6) Zu Artikel I Z 14 (§ 54 Abs 2a SPG) – technische Mittel bei Observationen

Die ÖH Bundesvertretung lehnt den Einsatz von technischen Mitteln zur Unterstützung von Observationen im Bereich des Sicherheitsrechts ab. Der Einsatz technischer Mittel sollte den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten sein.

Der Begriff der technischen Mitteln ist außerdem zu weit gefasst und kann neben Peilsendern auch jede andere erdenkliche technischen Mittel wie beispielsweise IMSI-Catcher erfassen.

8) Zu Artikel I Z 35 (§ 84 Abs 1 Z 6 SPG) - Besetzungen

Für das Besetzen eines Grundstückes oder Raumes bzw dessen (Wieder)betretens sieht der Gesetzesentwurf eine Verwaltungsübertretung in Höhe von bis zu 500 Euro Geldstrafe vor. In den Erläuterungen wird angeführt, dass diese Bestimmung für den konkreten Fall geschaffen werden soll, dass im Falle eines Wiederbesetzens die Sicherheitsbehörden zu wenig Handhabe hätten.

Die ÖH Bundesvertretung weiß dringendst darauf hin, dass friedliche Besetzungen demokratische Protestformen sind, die aus eben diesen Gründen bewusst nicht verwaltungsstrafrechtlich oder gar gerichtlich strafbar sind. Der Gesetzgeber hat daher bei Einführung des Sicherheitspolizeigesetzes bewusst bei friedlichen Besetzungen nur Befugnisse zur Durchsetzung von Räumungen und nicht verwaltungsstrafrechtliche Geld- oder Haftstrafen geregelt. Geschichtliche Beispiele wie die Besetzung der Hainburger Au oder die Besetzung des Audimax der Universität Wien sind hier exemplarisch anzuführen, die zeigen, dass ziviler Ungehorsam in Form von friedlichen Besetzungen essenzieller Bestandteil einer funktionierenden Demokratie sind und nach Einführung dieses Gesetzesentwurfes so nicht mehr stattfinden könnten. Eine Kriminalisierung wie sie im Gesetzesentwurfs durch Verwaltungsstrafen und daran im SPG anknüpfende Befugnisse zu Identitätsfeststellungen und Festnahmemöglichkeiten vorgesehen ist, lehnt die ÖH Bundesvertretung aus demokratiepolitischen Gründen daher ab.

Hinzu kommt, dass der Entwurf über die in den Erläuterungen vorgesehene Intention hinaus geht. Schon das Verbleiben und anwesend sein bei Durchsage der Auflösung der Besetzung und nicht erst das Wiederbetreten ist nach dem Wortlaut des Entwurfs verwaltungsrechtlich strafbar.

In Anbetracht dessen, dass die Durchsage von Auflösungen von Besetzungen iSd § 37 iVm § 36 Abs 4 SPG in der Praxis meist durch einfache Megafone in nicht besonderer Lautstärke erfolgen, sind diese Durchsagen meist nur schwer bis gar nicht hörbar. Sollte das Innenministerium daher eine derartige Regelung beibehalten wollen, regt die ÖH Bundesvertretung an am Beispiel von Auflösungen von Versammlungen/ Besetzungen in Deutschland per Gesetz im SPG oder per Verordnung eine zeitliche Frist von einigen Minuten und mehrfache Durchsagen vorzusehen um so BesetzerInnen die Möglichkeit zu geben den Anordnungen von Sicherheitsbehörden nach zu kommen. Dies wäre auch im Sinne des Verhältnismäßigkeitgebotes bei Zwangsgewaltanwendung.

Die ÖH Bundesvertretung lehnt den vorliegenden Entwurf daher aus obigen Gründen zur Gänze ab.

Mit freundlichen Grüßen,

Laura Allinger
Referentin
Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik der ÖH Bunesvertretung

Stefan Halla e.H.